STATUTEN
VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER PFADI-ABTEILUNG STEIN AM RHEIN

~~vom 19. April 1962 / vom 15. Dezember 2018 /~~ vom 5. April 2025

INHALT

1 ZWECK UND RECHTLICHE STELLUNG DES VEREINS ZUR FÖRDERUNG DER PFADI-ABTEILUNG STEIN AM RHEIN 1

2 MITGLIEDSCHAFT 1

2.1 Mitglieder 1

2.2 Mitgliederbeitrag 1

2.3 Austritt und Ausschluss 1

3 ORGANISATION UND AUFGABEN 1

3.1 Organe des Vereins sind: 1
3.2.1 Einberufung 2
3.2.2 Aufgaben und Befugnisse 2

3.3 Vorstand 3
3.3.1 Aufgaben und Befugnisse 3
3.3.2 Vorstandssitzung 4

3.4 Heimkommission 4
3.4.1 Zusammensetzung 4
3.4.2 Aufgaben und Befugnisse 4

3.5 Revisionsstelle 5
3.5.1 Wahl 5
3.5.2 Revision 5

4 FINANZEN UND HAFTUNG 5

4.1 Vereinsvermögen 5

4.2 Mitgliederbeiträge 5

4.3 Vermietung des Pfadiheims 5

4.4 Haftung und Versicherung 5

5. ARCHIV 6

6. DATENSCHUTZ 6

7 AUFLÖSUNG DES VEREINS 6

7.1 Grundsatz 6

7.2 Verwendung des Vermögens 6

8 ETHIK-STATUT 6

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

1 Zweck und rechtliche Stellung des Vereins zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein

Unter dem Namen „Verein zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein" besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er hat den Sitz in Stein am Rhein.

Der Verein bezweckt die Unterstützung und Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein und ist insbesondere Trägerverein des Pfadiheims „Im Bächli".

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

Mitglieder des Fördervereins sind:

a) alle Mitglieder des Altpfadi-Vereins Stein am Rhein (APV)

b) alle Mitglieder des Abteilungsrates der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein

c) andere natürliche oder juristische Personen, die auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgenommen werden

2.2 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe an der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Von den Mitgliedern des Altpfadi-Vereins wird der Jahresbeitrag zusammen mit dem Beitrag für den APV erhoben. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

Die Mitglieder des Abteilungsrates, die nicht dem APV angehören, sind von der Entrichtung des Jahresbeitrags befreit.

2.3 Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem APV. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet.

Tritt ein Mitglied aus dem APV aus, kann es durch schriftliche Erklärung an den Vorstand Mitglied des Vereins zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein bleiben.

Ein Ausschluss eines Mitglieds ist nur als Folge eines Ausschlusses aus dem Altpfadi-Verein Stein am Rhein bzw. aus dem Abteilungsrat möglich. Ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

3 Organisation und Aufgaben

3.1 Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) die Heimkommission

d) die Revisionsstelle

3.2 Vereinsversammlung

3.2.1 Einberufung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In der Regel fällt diese mit dem alljährlichen AP-Bott zusammen.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse unter Angabe der Traktanden und mindestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse angeben, werden per Brief eingeladen. Alternativ kann die Einladung mit der Rhy Welle in Briefform oder durch Ankündigung in der Rhy Welle versandt werden.

Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Diese sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 15 Mitgliedern wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

3.2.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und des Berichtes der Heimkommission

b) Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle und Décharge-Erteilung an den Vorstand

c) Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder

d) Wahl des Vorstandes sowie der Revisionsstelle

e) Wahl der Heimkommission

f) Das Eigentumsrecht berührende Rechtsgeschäfte bezüglich Liegenschaft GB Nr. 537 mit Pfadiheim „Im Bächli"

g) Investitionen in das Pfadiheim und Unterhaltsarbeiten über Fr. 20'000.--

h) Änderung der Statuten

i) Aufnahmegesuche gemäss 2.1 lit. c

j) Auflösung des Vereins

k) Spezielle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Befugnisse aus ihrem Kompetenzbereich an den Vorstand delegieren.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15 Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Den Vorsitz führt der/die Präsident/in bzw. die Präsidenten, bei deren Verhinderung ein/e Tagespräsident/in. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmengleichheit findet nach kurzer Beratung eine zweite Abstimmung statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet der/die Präsident/in bzw. die Präsidenten. Sind sich die Präsidenten nicht einig, entscheidet das Los.

Für die Revision der Statuten sowie für die das Eigentumsrecht berührende Rechtsgeschäfte bezüglich der Liegenschaft GB Nr. 537 und dem Pfadiheim „Im Bächli" ist eine 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Abstimmung kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen. Die Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Versammlung bekannt gegeben werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch 2/3 der Vereinsmitglieder beschlossen werden. Diese Abstimmung kann aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung auch auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

3.3 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

a) dem/der Präsidenten/in bzw. den Präsidenten des Altpfadi-Vereins Stein am Rhein

b) Kassier/in der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein

c) Präsident/in der Heimkommission

d) mindestens 2 weiteren Vereinsmitgliedern

Der/die Präsident/in bzw. die Präsidenten des APV und der/die Kassier/in der Pfadi-Abteilung sind von Amtes wegen Mitglieder des Vorstandes. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Die gesamte Amtsdauer einer Person im Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Vorstandes als Präsident/in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).
Im gegenseitigen Einverständnis von Vorstandsmitglied und Mitgliederversammlung darf die maximale Amtszeit auch länger überschritten werden.

Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

3.3.1 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte und vollzieht die Vereinsbeschlüsse. Er nimmt seine Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handelt ausschliesslich im Interesse des Vereins zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein. Er vertritt den Verein gegen aussen, beaufsichtigt die Heimkommission und disponiert im Rahmen des Vereinszwecks über das Vereinsvermögen bis zu Fr. 20'000.-- pro Jahr.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung für den Verein zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein und beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht nach Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann Geschäfte aus seinem Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung unterbreiten.

Falls es bei einer Person im Vorstand zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den/die Präsident/in und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Vorstandes über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten sein.
- Falls der Interessenskonflikt den/die Präsident/in betrifft, informiert er/sie ihre/seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.
- Falls ein Mitglied des Vorstandes in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann der restliche Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

3.3.2 Vorstandssitzung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in bzw. der Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder es verlangt.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden, wobei mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der beschlussfassenden Sitzung anwesend sein müssen.

Der Vorstand kann auch schriftlich, per E-Mail oder Telefonkonferenz Beschlüsse fassen, sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt.

3.4 Heimkommission

3.4.1 Zusammensetzung

Die Heimkommission besteht aus dem/der Vereinspräsidenten/in bzw. den Vereinspräsidenten, dem/der Heimwart/in und mindestens zwei weiteren Vereinsmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der/die Vereinspräsident/in bzw. die Vereinspräsidenten und der/die Heimwartin sind von Amtes wegen Mitglied der Heimkommission.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen (z.B. Vertreter/in der Abteilungsleitung), zu Kommissionsmitgliedern bestellen. Diese Kompetenz kann die Mitgliederversammlung insbesondere im Zusammenhang mit umfassenden Bauprojekten wahrnehmen, wobei eine zeitlich befristete Ernennung möglich ist.

Die Kommissionsmitglieder, welche zusätzlich zu den von Amtes wegen eingesetzten von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sollen nach Möglichkeit über berufliche Erfahrung aus der Bau- oder Liegenschaftsbranche verfügen.

Die Heimkommission konstituiert sich selbst. Ämterkumulation ist zulässig.

3.4.2 Aufgaben und Befugnisse

Die Heimkommission beurteilt den baulichen Zustand des Pfadiheims und sorgt für die Behebung allfälliger Mängel.

Die Heimkommission kann Reparaturen und Unterhaltsarbeiten bis Fr. 5000.-- pro Jahr in eigener Kompetenz ausführen lassen. Über darüber hinausgehende Beträge entscheidet bis zu einer Höhe von Fr. 20'000.-- pro Jahr der Vorstand. Grössere Renovationen und bauliche Änderungen des Pfadiheims, deren Kosten sich über Fr. 20'000.-- belaufen, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Die Heimkommission legt ein Heimreglement für die Nutzung und Vermietung des Pfadiheims „Im Bächli" fest; der Abteilungsrat hat dabei ein Mitspracherecht. Im Weitern erstellt die Heimkommission für den/die Heimwart/in ein

Pflichtenheft und ist für einen angemessenen Versicherungsschutz des Pfadiheims samt Mobiliar und Pfadimaterial besorgt.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen können der Heimkommission vom Vorstand übertragen werden und sind als Vorstandsbeschluss zu protokollieren.

3.5 Revisionsstelle

3.5.1 Wahl

Als Revisionsstelle wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zwei natürliche oder juristische Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor/innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

3.5.2 Revision

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag betreffend Décharge des Vorstands. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

4 Finanzen und Haftung

4.1 Vereinsvermögen

Der Verein zur Förderung der Pfadfinder-Abteilung Stein am Rhein ist alleiniger Eigentümer des Grundstücks GB Nr. 537 (Raabewis) und des darauf erstellten Pfadiheims „Im Bächli" inklusive Mobiliar und Inventar.

Die übrigen finanziellen Mittel des Vereins bilden sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, dem Erlös aus Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen von Gönnern.

Die liquiden Mittel dienen in erster Linie dem Unterhalt des Pfadiheims. Im Weiteren dient das Vermögen dazu, die Pfadi-Abteilung Stein am Rhein finanziell zu unterstützen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4.2 Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliederbeitrag soll Fr. 40.-- nicht übersteigen.

In Zusammenhang mit grösseren Renovationsarbeiten am Pfadiheim kann die Mitgliederversammlung jeweils auf ein Jahr befristete Sonderbeiträge beschliessen. Die Sonderbeiträge dürfen nicht höher als Fr. 60.-- sein.

4.3 Vermietung des Pfadiheims

Das Pfadiheim „Im Bächli" kann an Pfadi-Abteilungen, Schulklassen sowie an andere Dritte vermietet werden. Die Heimkommission legt die Vermietungskonditionen im Heimreglement fest.

4.4 Haftung und Versicherung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es setzt sich aus dem Bestand der Vereinskonten sowie des Pfadiheims «im Bächli» und dessen Mobiliar und Inventar zusammen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder über den Jahresbeitrag hinaus ist ausgeschlossen.

Die Versicherung gegen Unfall an Vereinsanlässen ist Sache der Teilnehmer.

5. Archiv

Sämtliche Vereinsakten und Protokolle werden im Vereinsarchiv oder dem Stadtarchiv der Stadt Stein am Rhein aufbewahrt. Die Pflege obliegt einem Mitglied des Vorstandes. Er kann die Aufgabe auch an ein interessiertes Mitglied des Vereins delegieren.

6. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzerklärung der Pfadibewegung Schweiz (PBS). Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, namentlich Personenstammdaten, Kontaktdaten, Ton- und Bildaufnahmen. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

7 Auflösung des Vereins

7.1 Grundsatz

Die Auflösung des Vereins kann nur von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder an einer eigens dafür einberufenen Versammlung beschlossen werden.

Der Auflösungsbeschluss kann im Rahmen einer Mitgliederversammlung oder auf dem Korrespondenzweg erfolgen.

7.2 Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Vereins wird das nach Durchführung der Liquidation verbleibende Vermögen der Stadt Stein am Rhein zur Verwaltung übergeben.

Wird innert zehn Jahren kein neuer Verein im Sinne von Pkt. 1 gegründet, erhält die Stadt Stein am Rhein das Vermögen zu Eigentum. In diesem Fall soll das Pfadiheim „Im Bächli" der Bevölkerung der Stadt Stein am Rhein für gesellige Anlässe zur Verfügung gestellt und als Lagerhaus an Schulklassen sowie Jugendorganisationen vermietet werden.

8 Ethik-Statut

Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

9 Schlussbestimmungen

Für Angelegenheiten, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen über die Vereine in Art. 60 ff. ZGB.

Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 5. April 2025 angenommen und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen diejenigen vom 15. Dezember 2018.

Für den Verein zur Förderung der Pfadi-Abteilung Stein am Rhein

Die Präsidentin

Silke Fehr-Gonetz v/o Cessna

Der Präsident

Thomas Fehr v/o Lacoste